

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene Änderungsverordnung können den unten genannten Amtsblättern (ABI) entnommen werden.

Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Unterföhringer See

Vom 26.03.2010 (ABI Nr. 8 vom 23.04.2010) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20.07.2012 (ABI Nr. 15 vom 09.08.2012)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 4 und 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern – SchO – vom 9. August 1977 (GVBl S. 469, ber. S. 488, BayRS 95-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2005 (GVBl S. 100) erlässt das Landratsamt München folgende Verordnung:

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, die verschiedenen konkurrierenden Nutzungen des Unterföhringer Sees durch die Erholungssuchenden zu ordnen und zu lenken und die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche des Unterföhringer Sees in der Gemeinde Unterföhring.

§ 3

Regelung bzw. Beschränkung des Gemeingebrauchs

Es ist verboten,

1. den See während der Badesaison (1. Mai bis 30. September eines Jahres) mit Windsurfgeräten, Segelbooten oder anderen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren. Ausgenommen sind kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg Eigengewicht,
2. Modellboote mit Elektroantrieb zu betreiben,
3. sich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
4. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,

5. Tiere aller Art, insbesondere Hunde den See betreten oder schwimmen zu lassen oder zu reinigen,
6. eiszusegeln oder eizusurfen.

§ 4

Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen in § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt München Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug dieser Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5 000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den See entgegen den Bestimmungen des § 3 Nr. 1 befährt,
2. Modellboote mit Elektroantrieb betreibt (§ 3 Nr. 2),
3. sich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln wäscht (§ 3 Nr. 3),
4. Gegenstände wäscht (§ 3 Nr. 4),
5. Tiere den See betreten oder schwimmen lässt oder reinigt (§ 3 Nr. 5),
6. eissegelt oder eissurft (§ 3 Nr. 6),
7. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes München über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Heimstettener See im Gebiet der Gemeinden Aschheim und Heimstetten und am Unterföhringer See im Gebiet der Gemeinde Unterföhring vom 21.06.1977 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 24 vom 01.07.1977), zuletzt geändert durch § 34 der Verordnung vom 21.11.2001 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 29 vom 04.12.2001), außer Kraft.